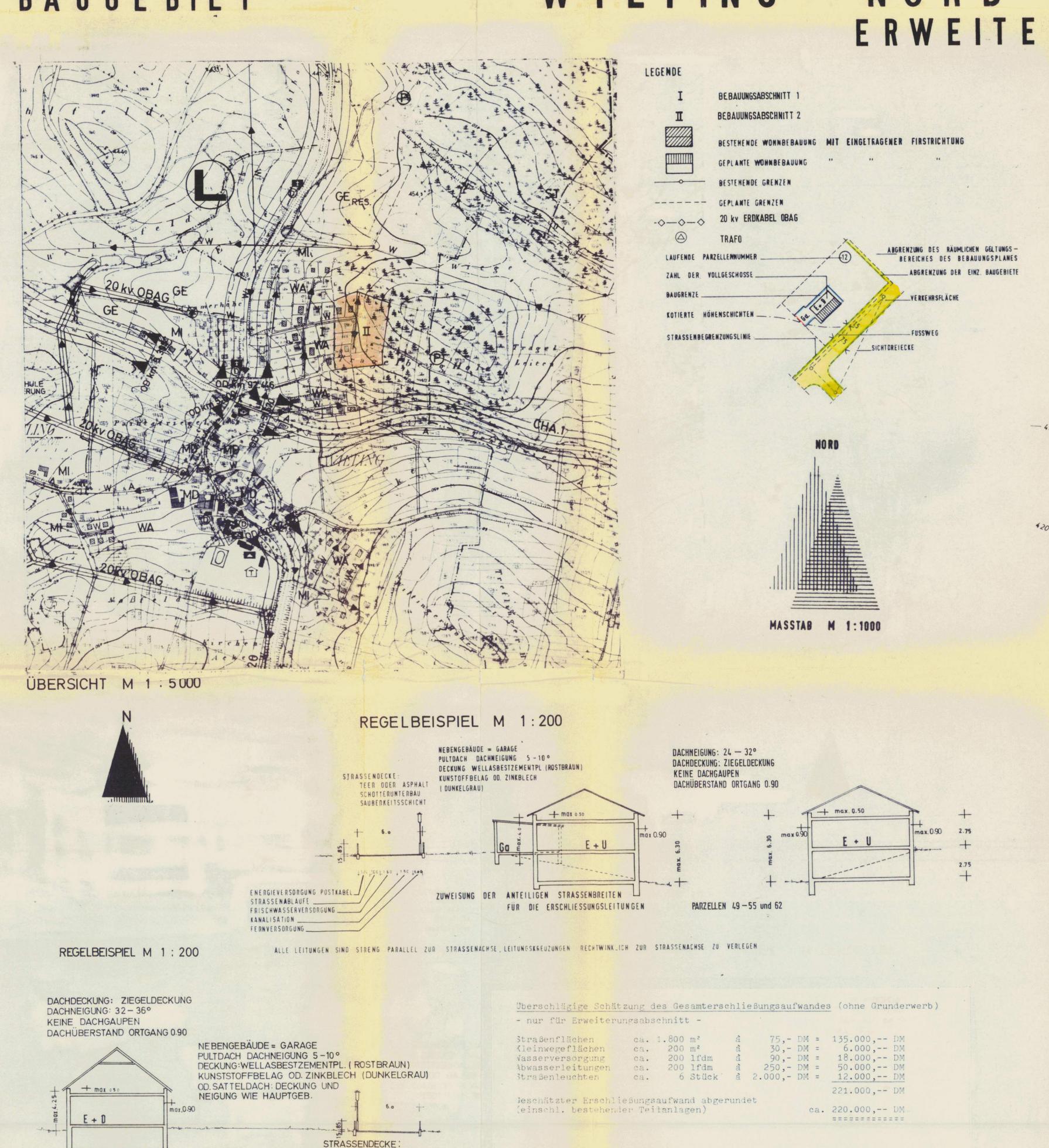
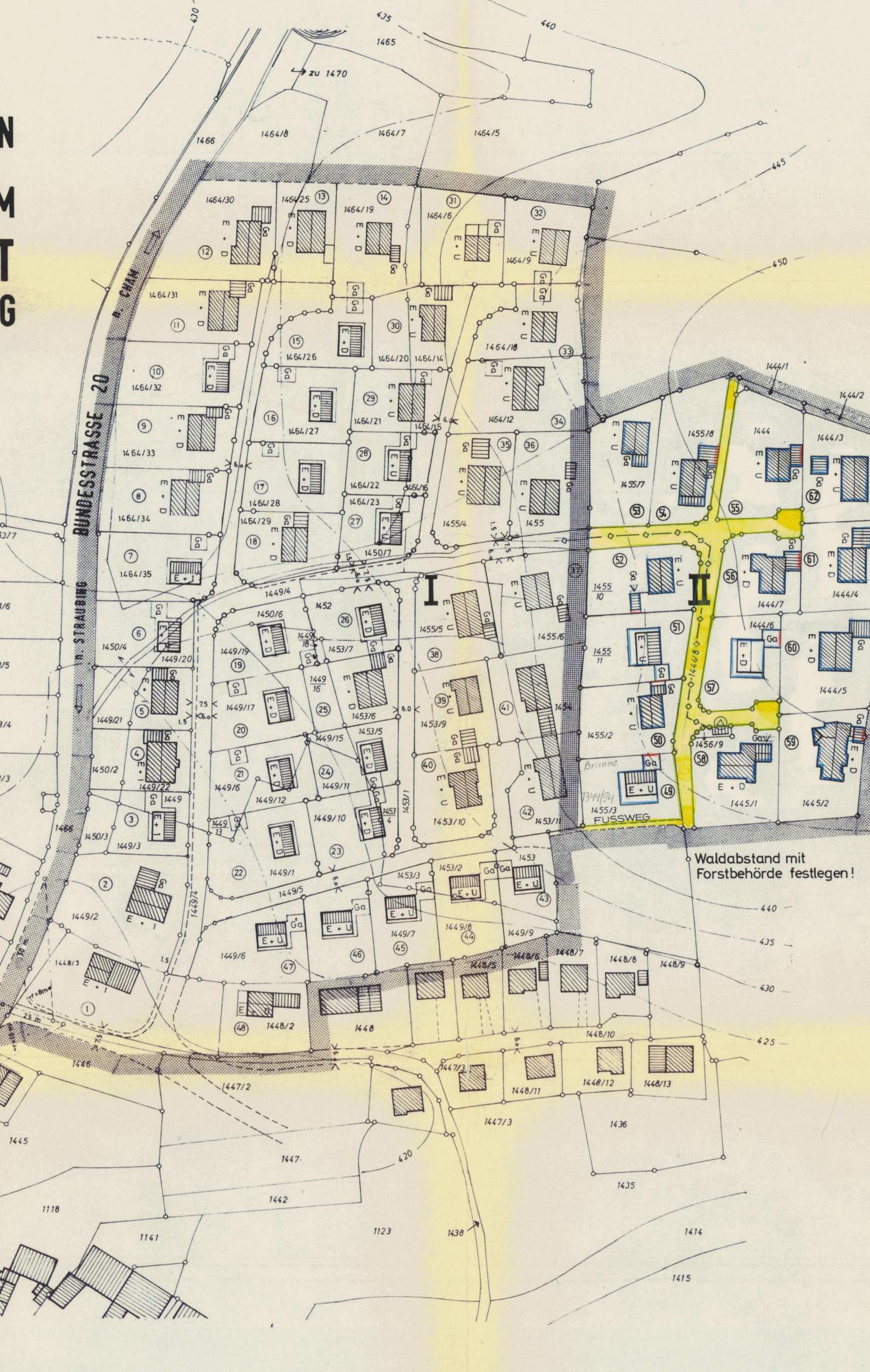
VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE TRAITSCHING LANDKREIS CHAM WILTING NORD-0ST BAUGEBIET ERWEITERUNG



TEER ODER ASPHALT SCHOTTERUNTERBAU

SAUBERKEITSSCHICHT

PARZ. 56 - 61



Der vorliegende Bebauungsplan ist voll aus dem genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplan der Gemeinde Traitsching entwickelt. Das Gebiet ist bereits weitgehendst bebaut. Die Erschließungsanlagen zum überwiegenden Teil bereits errichtet.

Bebauungsvorschriften

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bek der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77 (BGBl I S. 1763) in Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt -soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben-: GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4 GFZ (Geschoßflächenzahl) = 0,8 (bei 2 Vollgeschossen)

bzw. 0,5 (bei 1 Vollgeschoß)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll mind. 5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachausbauten zulässig, wenn in Maß und Form die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Dachgaupen dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf hierbei nicht unterbrochen werden. Die Größe der Dachgaupen darf 1.5 m Vorderfläche nicht überschreiten. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben.

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/5 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben einheit lich in den Straßenzügen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Als Grenzbepflanzung sind nur freiwachsende Hecken mit heimischen Sträuchern oder mit Sträuchern die in Wuchsform und Belaubung den heimischen Gehölzen ähneln. Geeignete Arten sind: Flieder, Forsythie, Weigelie, Kolkwitzie, Kerrie,

8. Stromversorgung

Die Elektroversorgung erfolgt ausschließlich über Erdkabel.

9. Abstandsflächen

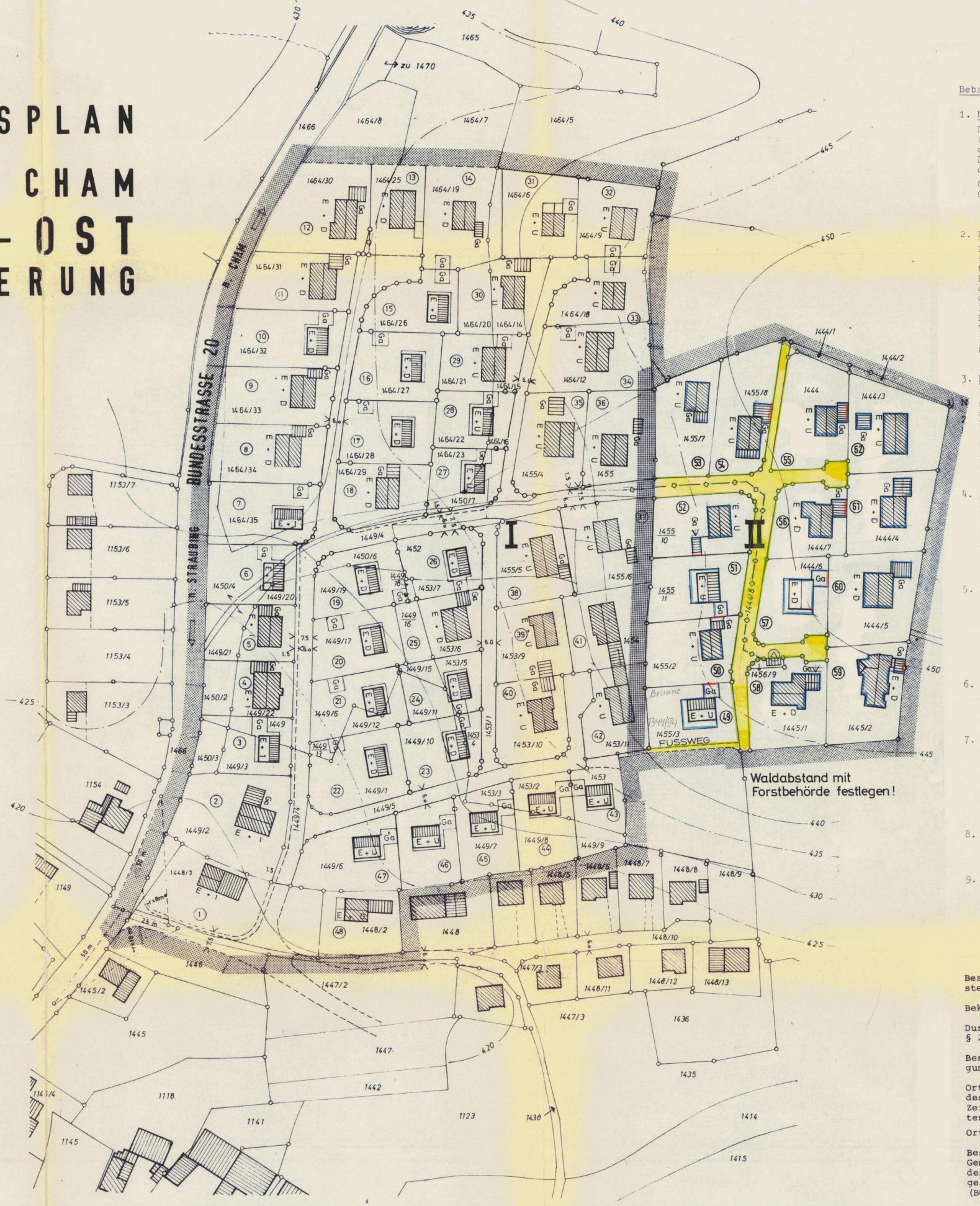
Die Abstandsflächen richten sich nach der Bayer. Bauordnung, soweit sich nicht aus den Festlegungen der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

	Gemeinde über die Auf- Bebauungsplanes	31.01.1979	6.
	ng des Aufstellungsbeschlusses	11.03,1982	01
Durchführung § 2a BBauG	der Bürgerbeteiligung nach	22.03.1982 - 22.04.1982	
Beschluß der gung des Beb	Gemeinde über die Billi- auungsplanes	01.09.1982	
des Bebauung	der öffentlichen Auslegung splanes bestehend aus egende und Bebauungsvorschrif-	20.09.82 bis 20.10.82	
Gemeinde als der Bekanntm	Bebauungsplanes durch die Satzung gem. § 10 BBauG i.d.F. achung vom 18.08.1976, zuletzt ch Gesetz vom 06.07.1979	28.07.1983	
das Landrats		3, 11, 1983 Lanci Lisami	
genehmigten der Bekanntm	der dauernden Auslegung des Bebauungsplanes mit Zeitpunkt machung NTSCHING	09.11.83 bis 12.12.83 Rinke	.'
Tag der Beka	anntmachung	09.11.1983 Regienungsrat z.A.	

REGENSBURG, DEN 20.4. 1970 ÜBERARBEITET:

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Traitsching zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Traitsching, den 19.11.1983





BEBAUUNGSABSCHNITT 1 BEBAUUNGSABSCHNITT 2 I MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG RESTENENDE WONNBEBAUUNG GEPLANTE WONNBERAUUNG RESTEMENDE GRENZEN GEPLANTE GRENZEN 20 ky ERDKABEL OBAG TRAFO LAUFENDE PARZELLENNUMMER ABGRENZUNG DER EINZ BAUGEBIETE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BAUGRENZE VERKEHRSFLÄCHE KOTIERTE HOHENSCHICHTEN FIISSWEG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SICHTOREIECKE

Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bek der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77 (BGBl I S. 1763) in offener Bauweise.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt -soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben-:

GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4

GFZ (Geschoßflächenzahl) = 0,8 (bei 2 Vollgeschossen)

bzw. 0,5 (bei 1 Vollgeschoß)

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll mind. 5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachausbauten zulässig, wenn in Maß und Form die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Dachgaupen dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf hierbei nicht unterbrochen werden. Die Größe der Dachgaupen darf 1,5 m Vorderfläche nicht überschreiten. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/5 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben einheit lich in den Straßenzügen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen.
Als Grenzbepflanzung sind nur freiwachsende Hecken mit heimischen Sträuchern oder mit Sträuchern die in Wuchsform und Belaubung den heimischen Gehölzen ähneln. Geeignete Arten sind: Flieder, Forsythie, Weigelie, Kolkwitzie, Kerrie, Kornelkirsche, Apfelrose.

8. Stromversorgung

Die Elektroversorgung erfolgt ausschließlich über Erdkabel.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen richten sich nach der Bayer. Bauordnung, soweit sich nicht aus den Festlegungen der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

	Gemeinde über die Auf- Bebauungsplanes	31.01.1979	617
Bekanntmachur	ng des Aufstellungsbeschlusses	11.03.1982	
Durchführung § 2a BBauG	der Bürgerbeteiligung nach	22.03.1982 - 22.04.1982	
Beschluß der gung des Beb	Gemeinde über die Billi- auungsplanes	01.09.1982	
des Bebauungs	der öffentlichen Auslegung splanes bestehend aus egende und Bebauungsvorschrif-		
ort: TRA	NITSCHING von	20.09.82 bis 20.10.82	
Gemeinde als der Bekanntm	Bebauungsplanes durch die Satzung gem. § 10 BBauG i.d.F. achung vom 18.08.1976, zuletzt ch Gesetz vom 06.07.1979	28.07.1983	
Genehmigung das Landrats	des Bebauungsplanes durch	3, M, 1983	mvisami
genehmigten der Bekanntm	der dauernden Auslegung des Bebauungsplanes mit Zeitpunkt achung TSCHING	09.11.83 bis 12.12.83	Rinke
Tag der Beka	nntmachung	09.11.1983	Commission LA.

REGENSBURG, DEN 20.4. 1970

ÜBERARBEITET:

REGENSBURG, DEN 10.2.1980 REGENSBURG, DEN 29.4.1982 REGENSBURG, DEN 10.5.1983 Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Traitsching zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbinilich.

Traitsching, den 19.11.1983

Sölch

1. Bürgermeister